

**FAQ's zu den Pool-Testungen in Kindertagesstätten
im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises
(Stand: 08.03.2022)**

1 Grundlagen

1.1 Ist die Pooltestung verpflichtend?

Nein, die Pool-Testung ist grundsätzlich freiwillig.

1.2 Müssen Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis geben?

Ja, Erziehungsberechtigte erklären bitte ihr Einverständnis auf der zur Verfügung gestellten Einverständniserklärung, wenn ihr Kind an den Pool-Testungen teilnehmen soll.

1.3 Bleiben die Einverständniserklärungen in der Kindertageseinrichtung?

Ja.

1.4 Was ist, wenn ein Kind sich weigert?

Da die Pool-Testung freiwillig ist, kann das Kind den Test verweigern.

1.5 Wer führt die Pool-Testung durch?

Die ErzieherInnen bzw. das Kind selber mit ggfs. Hilfestellung der ErzieherInnen.

1.6 Wie oft wird die Pool-Testung durchgeführt?

Zweimal pro Woche.

1.7 Aus der Einverständniserklärung geht nicht hervor, dass das Personal bei den Kindern, die selbst dazu nicht in der Lage sind, die Pool-Testungen durchführen dürfen. Wie ist damit umzugehen?

Soweit Eltern hierzu Fragen stellen, kann auf der Einverständniserklärung ergänzt werden, dass die Eltern auch ihr Einverständnis dafür geben, dass das Personal die Pool-Testung durchführt.

1.8 Können nicht immunisierte Mitarbeitende die Ergebnisse der Testungen bescheinigt bekommen?

Nein, einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung haben Mitarbeitende nicht.

1.9 Man kann nur eine Telefonnummer sowie eine Mailadresse als Kontakt der Kindertagesstätte für das Labor hinterlegen. Wäre es möglich im Notfall zwei Adressen oder Telefonnummern zu nutzen?

Es kann laut den FAQ's des Labors nur eine Kontaktmailadresse pro Kindertagesstätte hinterlegt werden. Diese kann jedoch geändert werden.

1.10 Kann die Pool-Testung auch am Vortag durchgeführt werden?

Alle Proben sollten das Labor schnellstmöglich nach Entnahme erreichen. Weiterhin sind kurze Transportzeiten im Hinblick auf die Einleitung von möglichen Maßnahmen auf der Basis des Befundes anzustreben. Daher sollten die Pool-Testungen an den jeweiligen Morgen der vereinbarten Abholtag erfolgen.

1.11 Gibt es eine maximale Gruppengröße für die Pools?

Nein. In ein Röhrchen passen 25 Tupfer. Sollte ausnahmsweise die Kindergartengruppe mehr als 25 Mitglieder umfassen, müssten die Tupfer dieser Gruppe auf zwei Röhrchen verteilt werden. Es handelt sich dennoch um einen Pool.

1.12 Wie sehen die Aufgaben der Leitung, der päd. Mitarbeitenden etc. aus? Wieviel Mehraufwand kommt auf die Einrichtung zu?

- Die Eltern sind über die Verfahrensumstellung auf eine Pool-Testung zu informieren.
- Es müssen feste Pools (Gruppen) gebildet werden.
- Die Teströhrchen für die Reserveproben müssen mit den personalisierten Etiketten beklebt werden. Für Mitarbeitende oder für Kinder, für die kein personalisiertes Etikett vorliegt, werden die „Dummy-Etikette“ verwendet.
- Die sachgemäße Durchführung muss sichergestellt sein; die Pools finden sich zusammen und **testen sich zweimal. Es erfolgt ein Test für den Pool und ein Test für die Rückstellprobe.**
- Verbindliche Poollisten für die festen Pools in den Gruppen müssen erstellt an den Testtagen dokumentiert werden.
- Die Pooltest-Behälter **sowie die Rückstellproben** müssen für den Logistik-Abholdienst pünktlich und verlässlich bereitgestellt werden.
- **Die Ergebnisse der Pooltestung sowie der Rückstellproben können über das Portal abgerufen werden.**

- Im Fall eines positiven Pools sind Eltern und Mitarbeitende hierüber zu informieren. ~~Darüber hinaus sind Eltern, deren Kinder im positiven Pool waren, aufzufordern, dass sie die PCR-Einzeltestung zu Hause durchführen und die verwendeten Teströhrchen zur Kindertagesstätte bringen. Die verwendeten Teströhrchen für die Einzeltestung werden von der Kindertagesstätte entgegengenommen und dem Logistik-Abholdienst übergeben.~~
- Die schriftlichen Versicherungen der Eltern über durchgeführte Selbsttests, sind von der Einrichtung für einen Zeitraum von zwei Wochen nach Ablauf der zehn Tage (siehe 4.10) datenschutzkonform aufzubewahren und anschließend unverzüglich zu vernichten.

1.13 Entstehen für Erziehungsberechtigte Kosten im Rahmen der Pool-Testungen?

Nein. Die Kosten für alle durchgeführten Pool-Testungen nach der Lollimethode in der Kindertageseinrichtung **sowie für die Rückstellproben**, die vom beauftragten Labor durchgeführt werden, übernimmt das Kreisjugendamt bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

2 Kinder und Gruppen

2.1 Sollten die Kinder 30 Minuten vor der Pool-Testung keine Speisen zu sich genommen haben?

Es ist kein zeitlicher Abstand zwischen Nahrungsaufnahme und Testung erforderlich.

2.2 Was bedeutet die Pool-Testung bei einem (Teil-)offenen-Konzept?

Es werden einmalig Gruppen für die Pool-Testung definiert und festgehalten. Wie die Gruppen /die Pools zusammengesetzt werden entscheidet die Kindertagesstätte.

2.3 Darf man weiterhin gruppenübergreifend arbeiten? Oder müssen die Kinder wieder nach Gruppen getrennt werden?

Es darf weiterhin gruppenübergreifend gearbeitet werden.

2.4 ~~Wenn bei mehreren Pool-Testungen nur eine Pool-Testung ein positives Ergebnis hervorbringt, bedeutet das, dass nur die Kinder dieses Pools mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet werden müssen?~~

~~Die Kinder des positiven Pools werden mit einem PCR-Einzeltest nachgetestet. Die Kinder eines negativen Pools werden nicht nachgetestet. Für Kinder, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen gilt Ziffer 4.5 und 4.6.~~

2.4 Besteht die Möglichkeit an der Pooltestung teilzunehmen, an der Testung für die Rückstellprobe aber nicht?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht.

2.5 Wenn Kinder mit Erkältungskrankheit zu Hause waren, müssen diese, um wieder in die Einrichtung zu kommen ein negatives Schnelltestergebnis vorlegen?

Nein, dies ist nicht verpflichtend.

2.6 Was bedeutet immunisiert, geimpft und genesen?

Immunisiert sind genesene und geimpfte Personen. Als offiziell genesen gelten an Covid-19 nachweislich erkrankte Kinder zwischen dem 28. und dem 90. Tag nach positivem Test. Den Status geimpft haben Kinder zwischen dem 15. und dem 90. Tag nach der zweiten Impfung.

2.7 Dürfen an Covid-19 erkrankte Kinder an den Pooltests teilnehmen?

Kinder, die an Covid-19 erkrankt waren, dürfen bis 8 Wochen nach positiven Test nicht an den Pooltests teilnehmen.

2.8 Dürfen geimpfte Kinder an den Pooltests teilnehmen

Geimpfte Kinder können an den Pooltests teilnehmen, wenn Eltern dies möchten. ~~Sollten geimpfte Kinder Teil eines positiven Pools sein, so gilt für sie auch die Pflicht zur Vereinzelungstestung.~~

3 Mitarbeitende

3.1 Nehmen alle pädagogisch Mitarbeitenden an der Pool-Testung teil?

Die Mitarbeitenden können grundsätzlich an der Pool-Testung **und den Rückstellproben** teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

3.2 Ist mit der Pool-Testung die Testpflicht erfüllt?

Gemäß § 5 Abs. 3 Coronabetreuungsverordnung gilt ab dem 25.11., dass nicht immunisierte Beschäftigte einen negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test vorlegen müssen. Die Teilnahme an der PCR-Pool-Testung erfüllt diese Testpflicht für 48 Stunden ab Vorliegen des negativen Poolergebnisses.

4 Vorgehen nach einer Pool-Testung mit einem positiven Ergebnis (Sars-Cov-2-Virus)

In der Regel sollte am späten Abend (22 – 23 Uhr) das Ergebnis der Pooltests vorliegen und bis zum nächsten Morgen (6 – 7 Uhr) die Ergebnisse der Rückstellproben. Das heißt, dass es bei Einhaltung dieser Zeiten keine Notwendigkeit dafür gibt, dass positive Gruppen für einen ganzen Tag geschlossen werden. Dies sollte auch deswegen nicht erfolgen, da es zwischenzeitlich einen hohen Anteil an immunisierten Kindern gibt, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen (dürfen).

4.1 Was ist mit den Kindern, die regelmäßig nicht an der Pool-Testung teilnehmen, es aber einen Pool-Test gibt, der ein positives Ergebnis vorweist?

Die bisherige Regelung hierzu, dass die Kinder, die nicht regelmäßig an den seriellen Pooltestungen teilnehmen, vor Wiederbetreten der Einrichtung einen selbst organisierten PCR-Tests vorlegen müssen, kann aufgrund der derzeitigen PCR-Test-Kapazitätsprobleme nicht weiter aufrechterhalten werden. Kinder, die grundsätzlich nicht an den Pooltests teilnehmen, können **ohne Unterbrechung** wieder betreut werden, wenn

- am Tag nach positivem Pooltest ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgertestzentrum vorgelegt wird. Alternativ kann auch eine Versicherung, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest negativ war, vorgelegt werden, wenn aufgrund der örtlichen Infrastruktur kein negatives Bürgertestergebnis vorgelegt werden kann. Hierüber entscheidet die Kindertagesstätte.
- In den folgenden **10 Tagen** nach positivem Poolergebnis sind diese Kinder gem. § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung mindestens **vier Mal** mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests durch die Eltern zu testen. Die Eltern haben der Leitung der Einrichtung eine schriftliche Versicherung über jeden erfolgten Test und dessen Ergebnis vorzulegen. Sollte im Falle eines positiven Ergebnisses eines Coronaschnelltests innerhalb von 48 Std. ein negativer PCR-Test vorgenommen werden, endet nach Vorlage eines negativen Ergebnisses dieses PCR-Tests die 10-tägige Testpflicht (siehe auch 4.3).
- Alternativ ohne weitere Testpflicht kann das Kind wieder betreut werden, wenn eine Wartezeit von 10 Tagen verstrichen ist.
- **Geimpfte oder genesene Kinder sind von der Testpflicht gem. § 4 Abs. 5 CoronabetreuungsVO befreit. Sie können daher auch ohne Testnachweis im Falle eines positiven Pools unmittelbar weiter betreut werden.**

4.2 Ist im Falle eines positiven Einzeltests geplant, dass in den folgenden 14 Tagen jeweils drei Pool-Testungen durchgeführt werden?

Nein. Es bleibt bei zwei Pool-Testungen wöchentlich.

4.3 Was bedeutet in dem Zusammenhang des § 4 Abs. 5 Coronabetreuungsverordnung der Begriff „Betrieuungsgruppe“?

Die Betreuunggruppen müssen von der Kindertagesstätte danach definiert werden, welche Kinder im pädagogischen Alltag Kontakt zueinander haben. Bei offenen oder teiloffenen Konzepten kann es sein, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte eine einzige Betreuungsguppe bilden. Soweit dies zutrifft, hat das zur Folge, dass alle Kinder einer Kindertagesstätte, die nicht regelmäßig an den Pooltestungen teilnehmen, in der Kindertagesstätte erst wieder betreut werden können, **wenn ein negatives PoC-Antigen-Schnelltest-Ergebnis aus einem Bürgertestzentrum vorgelegt wird, alternativ ein negatives Schnelltest-Ergebnis, siehe 4.1**

5 Vorgehen bei verspäteter Befundübermittlung

5.1 Das Ergebnis der Pooltestung liegt nicht bis 6 Uhr am Folgetag nach Erhebung der Pooltests vor. Was ist zu tun?

Sollten keine handfesten Hinweise (z.B. Eltern melden positive Schnelltests oder ähnliches) für aktuelle Infektionen vorliegen, öffnet die Kindertagesstätte am Folgetag ganz normal. Sollte im Laufe des Tages ein positiver Poolbefund eingehen, sind die Kinder dieser Gruppe sofort zu isolieren. Eltern werden gebeten, die Kinder abzuholen.

5.2 Das Ergebnis der Rückstellproben liegt nicht bis 6 Uhr am Folgetag nach der Erhebung der Pooltests vor. Was ist zu tun?

Kinder aus einem positivem Pool sollen auf das negative Einzelergebnis der Rückstellprobe warten. Wenn Eltern die Betreuung wünschen, sollen die Kindertagesstätten aber schon früher nach Vorlage eines negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Schnelltest aus einem Bürgertestzentrum betreut werden. Alternativ kann auch eine Versicherung, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest negativ war, vorgelegt werden, wenn aufgrund der örtlichen Infrastruktur kein negatives Bürgertestergebnis vorgelegt werden kann. Hierüber entscheidet die Kindertagesstätte.